

Drucksachen-Nr. BV/097/2018	Datum 28.05.2018	
---------------------------------------	---------------------	--

Zuständiges Dezernat/Amt: Landrat / Kreiswahlleiter (KWL)

Beschlussvorlage

öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein	Stimmenenthaltung	Ein-stimmig		
Kreisausschuss	05.06.2018						
Kreistag Uckermark	20.06.2018						

Inhalt:

Entscheidung über die Gültigkeit der Stichwahl der Landrätin/des Landrates des Landkreises Uckermark am 6. Mai 2018

Wenn Kosten entstehen:

Kosten €	Produktkonto	Haushaltsjahr	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

gez. i. V. Bernd Brandenburg
Unterschrift

28.05.2018
Datum

Begründung:

Nach § 83 i. V. m. § 63 sowie §§ 55 und 79 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) können frühestens am Tag der Wahl bis spätestens 2 Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl (Wahleinsprüche) bei dem für das Wahlgebiet zuständigen Wahlleiter erhoben werden.

Die Wahlprüfung obliegt nach § 56 BbgKWahlG der Vertretung. Sie entscheidet über die Wahleinsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen in öffentlicher Sitzung. Sie kann dem Haupt- bzw. Kreisausschuss oder einem anderen Ausschuss der Vertretung die Aufgabe der Vorprüfung von Wahleinsprüchen übertragen.

Das endgültige Ergebnis der Stichwahl der Landrätin/des Landrates des Landkreises Uckermark wurde am 11. Mai 2018 im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark bekannt gemacht. Die Frist für das Einlegen von Einsprüchen gegen die Wahlergebnisse ist somit abgelaufen. Es wurden keine Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl erhoben.

Die möglichen Entscheidungen sind in § 80 Abs. 1 BbgKWahlG vorgegeben. Da keine Einsprüche vorliegen, ist die in § 80 Abs. 1 Nr. 1 vorgegebene Entscheidungsvariante maßgeblich: "Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig."

Anlagenverzeichnis: